Gebührensatzung

der Stadtbücherei Porta Westfalica

vom 16.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende Gebührensatzung der Stadtbücherei Porta Westfalica beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

1. Die Stadt Porta Westfalica erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Stadtbücherei entstehenden Kosten Gebühren.

2. Gebührenpflichtig sind die Personen, auf deren Namen der Büchereiausweis ausgestellt ist, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

3. Die Gebührenpflicht entsteht im Fall des § 2 Abs.2a) mit Beginn der jeweils genannten Fristen, im Übrigen mit Beginn des Geschäftsvorganges.

§ 2
Gebührenhöhe

1. Benutzungsgebühr

a) Jahres-Benutzungsgebühr

aa) Jahreskarte (12 Monate gültig)	15,00 €
ab) Kurzzeitkarte (1 Monat gültig)	3,00 €
ac) Kinder und Jugendliche nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigung bis zum Abschluss einer allgemeinbildenden Schule, Schulen, Kindertageseinrichtungen	0,00 €

b) Ermäßigte Jahres-Benutzungsgebühr 7,50 €
Nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigung haben Anrecht auf eine Ermäßigung:
Studenten/Studentinnen, Freiwillige im sozialen oder ökologischen Jahr, Grundwehr- und Zivildienstleistende, Behinderte und Empfänger

von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz

2. Säumnisgebühren
   Die Säumnisgebühren betragen:

   Bei Ablauf der festgesetzten Leihfrist
   a) ab dem 8. Kalendertag (mit Beginn der 2. Überschreitungswoche) je Medium 1,00 €
   b) mit Beginn jeder weiteren Überschreitungswoche je Medium 1,50 €.

3. Weitere Gebühren:

a) Für den Ersatz eines Benutzerausweises	5,00 €.
b) Für den Ersatz eines Verbuchungsetiketts	1,50.€.
c) Für Teilbeschädigung eines Mediums	1,50 €.
da) Für Fotokopien je DIN A 4-Blatt/Seite	0,15 €.
db) Für Fotokopien je DIN A 3-Blatt/Seite	0,25 €.

4. Auslagen der Stadtbücherei, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Mahnverlauf oder der Medienersatzbeschaffung entstehen, sind vom Gebührenpflichtigen zu ersetzen

§ 3
Fälligkeit

Gebühren werden mit dem Entstehen der Gebührenpflicht ohne gesonderten schriftlichen Bescheid fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2007 außer Kraft.